

zeichnen, so würde hier kaum recht abzusehen sein, weshalb im Laufe derselben Session plötzlich ein neuer Satz eintreten sollte; im Zweifel würde es hier vielmehr angezeigt scheinen, mit dem Anfange eines neuen Landtags die Veränderung eintreten zu lassen. Bei den Gehaltserhöhungen kommt außerdem der Umstand in Betracht, daß eigentlich das Budget bereits vor dem 1. Januar verabschiedet sein sollte; wir können doch Denjenigen, welche davon betroffen werden, nicht wohl zumuthen, darunter zu leiden, daß wir mit dem Budget nicht rechtzeitig fertig geworden sind. Ganz anders ist es bei dem vorliegenden Gegenstande. Hier tritt die Neuerung erst ein infolge eines neuen Gesetzes und ich muß entschieden betonen, daß die Erhöhung der Diäten im engsten Zusammenhange steht mit der Reform der Landtags-Ordnung. Ich muß wenigstens für meine Person erklären, und ich glaube dabei im Namen vieler zu sprechen, daß ich mich gegen Erhöhung der Diäten an sich, ohne eine derartige besondere Veranlassung, ganz entschieden erklärt haben würde. Etwas Anderes ist es, wenn eine solche eintritt im Zusammenhang mit einer Reform der ganzen Landtags-Ordnung, die ja doch hoffentlich die Wirkung haben wird, die Landtage wesentlich abzukürzen; hier war es angezeigt, auf die veränderten Verhältnisse einige Rücksicht zu nehmen, wie das auch geschehen ist. Wollten wir nun aber auf Grund des noch in der Zukunft schwebenden Gesetzes die Erhöhung der Tagegelder bereits vom 1. Januar 1874 an datiren, so wäre das weiter nichts, als eine Ausnahmemaßregel. Wir würden damit einem Gesetze, das noch nicht besteht, rückwirkende Kraft beilegen.

(Sehr richtig!)

Und da fragt es sich denn: sind die Verhältnisse darnach angethan, um eine solche Ausnahmemaßregel zu rechtfertigen? Ich muß das entschieden verneinen. Meine Herren! Der Begriff des Mehraufwandes, dessen Ersatz die Diäten zum Zweck haben, ist ein sehr elastischer. Zur Zeit besteht noch der Satz von 3 Thalern und wenn derselbe im Vergleich zu der Zeit vor 40 Jahren und im Vergleich zu andern Staaten niedrig genannt werden muß, so hat doch Jeder ihn gekannt und wer nicht im Stande ist, aus eigenen Mitteln Etwas zuzulegen, der hat sich eben einrichten müssen, um damit auszukommen. Sollen wir aber nun uns noch nachträglich eine Vergütung auszahlen lassen für Ausgaben, die vier, fünf Monate und mehr zurückliegen? Ich kann das nicht für passend halten.

(Sehr richtig! rechts.)

Es ist das eine Angelegenheit, wo es allerdings einigermaßen auf das Gefühl ankommt, wo die Form der Sache nicht ganz ohne Einfluß ist, es ist ein delicateser Punkt. Meine Herren! Hätte die Regierung von vorn herein bei den Gesetzesvorlagen oder hätte sie im Laufe der Verhand-

lungen erklärt, daß sie ihrerseits es als selbstverständlich erachte, daß die erhöhten Diäten vom 1. Januar 1874 an zu gewähren seien, so würde die Sache wesentlich anders liegen. Die Regierung hat dies jedoch nicht gethan, ich muß sogar sagen, sie hat das Gegentheil gethan. Denn in der Deputation ist bei Verathung der Landtags-Ordnung die Frage angeregt worden, wie es in dieser Beziehung zu halten sei, und die Regierung hat darauf erklärt, wenn die Kammern die Voraussetzung aussprechen würden, daß die Erhöhung mit dem 1. Januar eintreten solle, so werde sie ihrerseits nichts dagegen haben. Ja, meine Herren, bei einer derartigen Frage muß ich in einer solchen Erklärung eine zwar höfliche, aber ganz entschiedene Ablehnung erblicken. Die Regierung hat es einfach abgelehnt, ihrerseits die Verantwortung der Initiative zu übernehmen, und nach meinem Gefühl mußte damit die Sache für uns vollständig abgethan sein, meines Erachtens hätten wir kein Wort mehr über die Angelegenheit verlieren sollen.

(Auf links: Verstehst dich, gehorchen!)

Es ist ein alter constitutioneller Grundsatz, nicht leicht über die Postulate der Regierung bei Verwilligungen hinauszugehen. Daß dieser Grundsatz seine Ausnahmen hat, dafür können Sie in den Verhandlungen des diesmaligen Landtages sehr zahlreiche Beispiele finden. Aber ich meine, wenn irgend ein Gegenstand dazu angethan ist, keine Ausnahme von dieser Regel zu machen, so ist es der vorliegende, wo es sich darum handelt, für uns selbst eine Verwilligung auszusprechen. Meine Herren! Ich meine, wir wollen nach allen Seiten hin Billigkeit und Milde walten lassen; aber ich möchte Sie bitten, seien wir streng gegen uns selbst! Ich bitte Sie, den Antrag auf sich beruhen zu lassen.

Correferent von Wagner: Vom Präsidium beauftragt, zu dem vorliegenden Verathungsgegenstande als Correferent zu sprechen, kann ich mich betreffs des gestellten Antrages insofern sehr kurz fassen, als es sich lediglich darum handelt, zu rechtfertigen, daß die Antragsteller den Eintritt der fraglichen Erhöhung auf den Beginn der neuen Finanzperiode, den 1. Januar verlegt wissen wollen. Die Erhöhung des vor mehr als 40 Jahren aufgestellten Satzes ist als thatsächliches Bedürfnis anerkannt worden. Dieses Bedürfnis ist aber nicht erst jetzt eingetreten, es wird auch nicht erst eintreten, wenn die Landtags-Ordnung publicirt sein wird, sondern es hat sich bereits vor Jahren geltend gemacht. Der Antrag, welcher den Beginn der jetzigen Finanzperiode als Zeitpunkt der eintretenden Erhöhung im Auge hat, findet hierdurch seine vollständige, ich möchte sagen, seine selbstverständliche Begründung, eine ganz analoge Begründung, wie diejenige, nach welcher von beiden Kammern die Erhöhung der Gehalte der Beamten, der Lehrer, der Geistlichen u. s. w. vom 1. Januar gerechnet wird. Ganz